

Unternehmen mit Strafe bedroht, würde eine Verurteilung wegen Vorbereitung oder Versuch das Typische sein. Ein solcher Tatbestand käme einer Desorientierung gleich. Wir brauchen also den Unternehmensbegriff auch dazu, um das Wesen solcher Verbrechen zu charakterisieren, die objektiv nicht zu dem im Tatbestand beschriebenen Endzweck führen können. Da das im Prinzip auch für die gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht gerichteten Staatsverbrechen zutrifft<sup>14</sup>, dürften diese ebenfalls als Unternehmensdelikte auszugestalten sein.

Wir sind der Meinung, daß es im Interesse der größtmöglichen Exaktheit der Tatbestände und zur richtigen politischen Orientierung der Straforgane und der Bürger erforderlich ist, den Kreis der Unternehmenstatbestände klein zu halten. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit, das Unternehmen über den Rahmen der hier genannten Fälle hinaus in noch weiteren Tatbeständen für strafbar zu erklären. Wo es die Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Verbrechen erforderlich macht, bereits das früheste Stadium verbrecherischer Betätigung unter Strafe zu stellen, wie z. B. im Bereich der Verbrechen gegen den Frieden, ist das durch die exakte Beschreibung der friedensgefährdenden Taten möglich, kann aber auch durch die Strafbarkeitserklärung von Vorbereitungshandlungen geschehen.

#### Die Notwendigkeit einer exakten Formulierung des Begriffs

Die Aufnahme von Unternehmenstatbeständen in ein künftiges, sozialistisches Strafgesetzbuch macht es erforderlich, den Begriff des Unternehmens zu überprüfen und gesetzlich zu fixieren. Das erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil die anerkannte Begriffsbestimmung u. E. nicht genügend objektive Merkmale enthält. In Anbetracht der bewußt geschaffenen relativen Weite der Unternehmenstatbestände ist aber die Herausarbeitung solcher Merkmale, die auf eine bestimmte objektive Schwere und Eignung für die Verwirklichung der Zwecksetzung hinweisen, unerlässlich.<sup>15</sup> Es ist eben nicht allein die subjektive Zielsetzung, die die konterrevolutionären Verbrechen von allen anderen Verbrechen und Vergehen unterscheiden läßt, sondern der objektive Umstand, daß diese Verbrechen geeignet sein müssen, das viel weitergehende Ziel — nämlich die Beeinträchtigung der Macht der Arbeiter und

<sup>14</sup> Der Gesetzesvorschlag lautet:

*„Angriffe gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht.*

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretung oder der örtlichen Räte zu behindern oder unmöglich zu machen, wird mit Freiheitsstrafe von ... bis ... bestraft.“

<sup>15</sup> Diese Forderung findet in der Rechtsprechung selbst ihre Widerspiegelung, wie z. B. das bereits erwähnte Urteil des Obersten Gericht vom 29. April 1950 (DCGG-Prozeß) beweist.

WILHELM HEINRICH, Oberrichter am Obersten Gericht der DDR

## Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsbeiträge?

Der Diskussionsbeitrag von Nie t h a m m e r in NJ 1961 S. 91 ff. ist schon deshalb verdienstvoll, weil er dazu zwingt, die Probleme erneut zu durchdenken. Um aber die Überzeugungskraft seiner Argumentation prüfen zu können, bedarf es einer Klärung, welche Fragen streitig sind bzw. überhaupt streitig sein können.

Niethammer polemisiert gegen zwei Urteile des Obersten Gerichts. In beiden Fällen handelt es sich um die Rechtsverhältnisse von Kindern, deren Ehelichkeit rechtskräftig und mit Erfolg angefochten worden ist.

Bauern — zu erreichen. Allein der konterrevolutionäre Vorsatz bei einer dafür irrelevanten Handlung macht noch kein konterrevolutionäres Delikt aus. Es entspricht dem Wesen und der Stärke unserer Ordnung, daß sie mit jedem Gesinnungsstrafrecht unvereinbar ist.

Die Klärung dieser Problematik, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, muß unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung des Schutzes der Arbeiter- und Bauern-Macht durch exakte Fassung der Tatbestände erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Entfaltung der maximalen Wirksamkeit des Strafrechts. Um der Forderung nach maximaler Exaktheit zu entsprechen, sollte eine Gesetzesdefinition des Unternehmens vorgesehen werden. Der Inhalt des Unternehmens, wie er gegenwärtig noch aufgefaßt wird, ist u. E. dazu nicht geeignet; er ist zu wenig plastisch und verständlich. In der Gesetzesdefinition müßten vor allem die Handlungen als unter das Unternehmen fallend hervorgehoben werden, die für die Mehrzahl dieser Verbrechen typisch sind: Organisation, Vorbereitung oder Unterstützung der Tat. Unter Verwertung einer Anregung von L e k s c h a s könnte diese Strafrechtsnorm über das Unternehmen etwa wie folgt gefaßt werden:

*„Stellt eine Strafrechtsnorm das Unternehmen einer Tat unter Strafe, so werden als Unternehmen auch alle Handlungen bestraft, die die Durchführung der Tat vorbereiten, organisieren oder unterstützen. Wegen eines Unternehmens einer Tat wird auch bestraft, wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagten Beistand leistet.“*

Schließlich könnte diese Regelung bei der Spionage — da sie hier am häufigsten auftritt — in einer zweiten Ziffer hinter dem eigentlichen Tatbestand wiederholt werden. Damit würde geklärt, daß auch derjenige, der „zum Zwecke der Spionage in anderer Weise (als durch Ausliefern oder Verraten von Staatsgeheimnissen — d. Verf.) die Tätigkeit der in Ziff. 1 genannten Stellen oder Personen (s. § 14 StEG — die Verf.) unterstützt, wegen Spionage bestraft wird“.

Wir halten einen solchen Passus für zweckmäßig, da insbesondere beim Tatbestand der Spionage wegen ihrer Mindeststrafe manchmal — zu Unrecht — versucht wurde, durch „Auslegung“ die Konsequenz des Unternehmens zu vermeiden und sozusagen hinterherum eine Möglichkeit zur Unterschreitung der Mindeststrafe zu schaffen. Dieses „Motiv“ entfällt, da der Entwurf des neuen Allgemeinen Teils des StGB eine Regelung enthält, nach der unter bestimmten, weit genug gefaßten Voraussetzungen die Mindeststrafe unterschritten werden kann.

Insofern besteht also zwischen beiden Fällen Übereinstimmung.

Im ersten Falle — Urteil vom 24. November 1955 (NJ 1956 S. 281; OGZ Bd. 4 S. 159) — klagte das für nichtehelich erklärte Kind gegen seinen angeblichen Vater auf Zahlung von Unterhalt vom Tage seiner Geburt an. Im zweiten Fall — Urteil vom 31. März 1960 (NJ 1960 S. 480) — klagte der geschiedene Ehemann der Mutter des für nichtehelich erklärten Kindes gegen dessen angeblichen Vater auf Erstattung eines der Höhe